Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde

(§ 19 Bundesmeldegesetz (BMG))

Datum

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
Mitwirkung des Wohnungsgebers
(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken.
Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der
meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch
innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen (zwei Wochen) zu bestätigen.

| Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person: | |
|--|--|
| PLZ / Ort: Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze: | |
| Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Der Name und die Anschrift des Eigentümers lauten: Familienname / Vorname oder Bezeichnung bei einer juristischen Person: PLZ / Ort: Straße / Hausnummer / Adressierungszusätze: Anschrift der Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird: PLZ / Ort: Straße und Hausnummer: Zusatzangaben (z.B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer): | |
| In die oben genannte Wohnung ist/sind am Datum Ein-/Auszug | folgende Person/en eingezogen: ausgezogen: |
| Folgende Person/Personen ist/sind in die angegebene Wohnu | ung ein- bzw. ausgezogen: |
| Familienname: | Vorname: |
| | |
| Familienname: | Vorname: |
| | - ' ' ' |
| Familienname: | Vorname: |